

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

einschließlich

**Fachbeitrag Artenschutz
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zur

**1. Ergänzungssatzung
nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB
für den Ortsteil „Hasenbach“
der Gemeinde Reichshof**

Stand: 26.10.2020

Auftraggeber: Herr Karl-Hugo Hasenbach
Hasenbacher Straße 22
51580 Reichshof

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02291 / 927803-0
Fax: 02291 / 927803-9
info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Hanna Burgmer, B. Eng. Landschaftsentwicklung
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA/AKNW

INHALTSVERZEICHNIS

1	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN	3
2.1	Planungsvorgaben.....	3
2.2	Realnutzung	3
2.3	Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen	5
2.3.1	Flora	5
2.3.2	Fauna	10
2.4	Geologie, Boden und Wasser	11
2.5	Landschaft, Erholung.....	12
3	EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT	13
4	LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN.....	14
4.1	Allgemeine Vermeidungs-, Minderungs- Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen.....	14
4.2	Vorhabenbezogene landschaftspflegerische Maßnahmen.....	14
4.3	Kostenschätzung	19
5	ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS.....	19
6	ARTENSCHUTZFACHBEITRAG GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ	19
7	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS.....	32

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DGK5, DOP ©Geobasis NRW).....	1
Abb. 2: Blick von Westen; Kirschbaum im südlichen Bereich (rechts im Bild) und dahinter liegende	4
Abb. 3: Offene Wiesenfläche im nördlichen Bereich.	4
Abb. 4: Blick auf den Kirschbaum im südlichen Bereich.	5
Abb. 5: Kirschbaum im nordöstlichen Bereich und angrenzende Wohnbebauung.	6
Abb. 6: Blick auf die Gehölze im nordwestlichen Bereich hinter Privatweg.	6
Abb. 7: Baumgruppe im nordwestlichen Randbereich.	7
Abb. 8: Karte Nr. 1 Bestand Biotoptypen und Konflikte.....	8
Abb. 9: Bodenkarte (Quelle: Bodenkarte BK50)	12
Abb. 10: Ausgleichsfläche mit ungefähren Baumstandorten (DTK, DOP ©Geobasis NRW).....	17
Abb. 11: Karte Nr. 2: Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen	18
Tab. 1: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen im Wirkungsbereich der Änderung	10
Tab. 2: Flächenanteile der Biotoptypen im Ausgangszustand	10
Tab. 3: Ermittlung des ökologischen Kompensationswertes A 1.....	17
Tab. 4: Kostenschätzung.....	19
Tab. 5: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Ausgangszustands für die Biotopfunktion	19
Tab. 6: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Planungszustands für die Biotopfunktion	20
Tab. 7: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)	24

Anhänge

Anhang 1: Aufbau eines Dreibocks

Anhang 2: Protokoll Artenschutzprüfung

1 PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Rahmen der 1. Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil „Hasenbach“ soll die Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteils erweitert werden, um eine Wohnbaufläche auszuweisen.

Die ca. 1.630 m² große Ergänzungsfläche liegt im westlichen Bereich der Ortslage Hasenbach entlang der Ortsstraße „Hasenbacher Straße“ angrenzend an innerörtliche Bauflächen. Sie liegt in den Flurstücken 44, 45 (tlw.) und 46 einschl. der Straßenparzelle 31 (tlw.), Flur 32 in der Gemarkung Denklingen. Die Erweiterungsfläche ist über das bestehende Straßennetz „Hasenbacher Straße“ erschlossen. Die zu überplanenden Grundstücke liegen derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

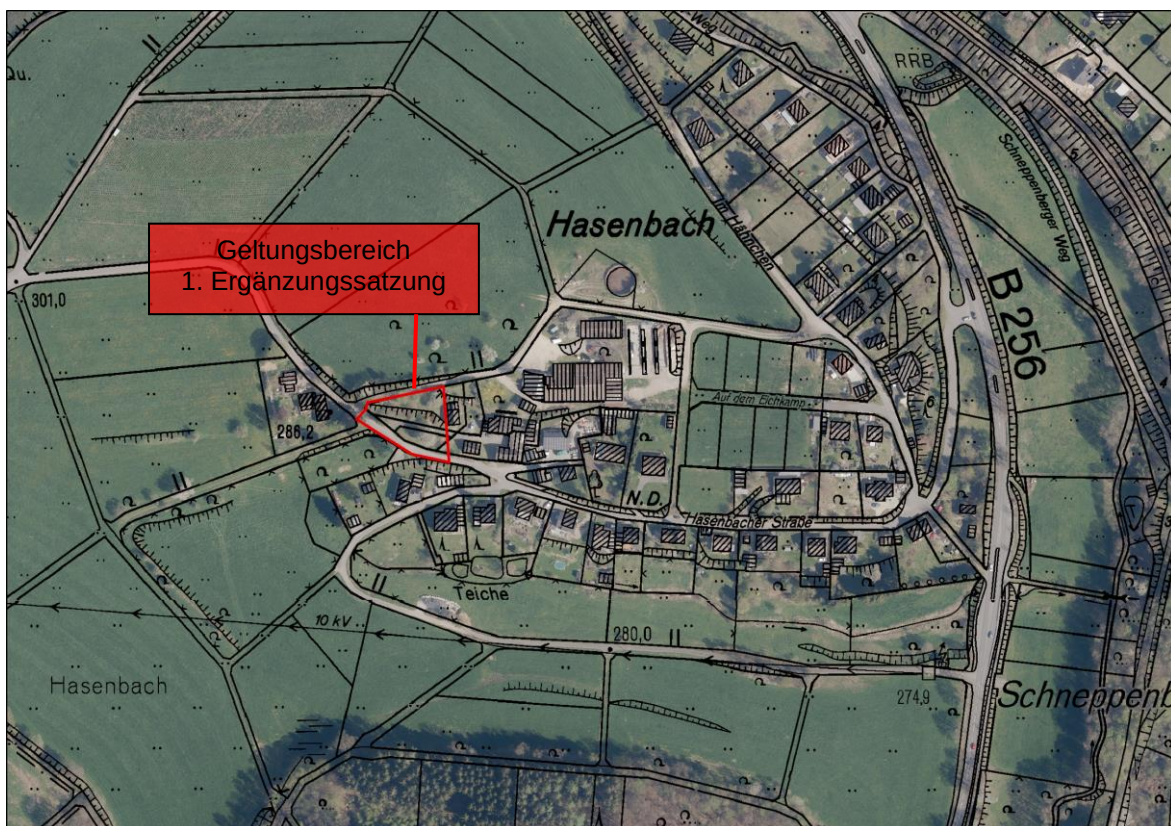


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o.M. (DGK5, DOP ©Geobasis NRW).

Bei Aufstellung der Satzung ist § 1a BauGB („Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“) zu berücksichtigen.

Mit der 1. Ergänzung der Ortslagenabgrenzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Bodenfunktionen führen können. Die Eingriffe unterliegen gemäß § 1a Abs. 3 BauGB der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Im Rahmen der 1. Ergänzung der Ortslagenabgrenzungssatzung ist für das Plangebiet eine Bi-

lanzierung von Eingriff und Ausgleich sowie eine fachgutachterliche Aussage zu möglicherweise betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig.

Im vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) wird die planerische Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG dokumentiert.

Auf eine ausführliche Erläuterung der Schutzgüter „Klima/Luft“ und „Kultur- und Sachgüter“ wird verzichtet, da eine Betroffenheit nicht zu erwarten ist. Das planerische Konfliktbewältigungsprogramm der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird in einem sogenannten „Landschaftspflegerischen Fachbeitrag“ (LFB) mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargelegt.

Der LFB beinhaltet folgende Angaben, die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlich sind und die Voraussetzungen für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber anderen Belangen nach § 1 Abs. 7 BauGB schaffen:

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten unter besonderer Hervorhebung wertvoller Biotope (Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt) und der Bodenverhältnisse.
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs (Prognose und Bewertung der Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft einschl. Darstellung der Möglichkeiten zur Vermeidung und/oder Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft),
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Minderung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen.

Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen und die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach Art und Umfang geeignet sind, die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes oder der Landschaft gleichwertig wiederherzustellen und zu kompensieren. Ist auch die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nicht möglich, ist der Eingriff durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Das Planungsbüro HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Umwelt ▪ Stadt ▪ Land wurde im Juni 2020 mit der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (LFB) einschl. Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG beauftragt.

2 DARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER ÖKOLOGISCHEN UND LANDSCHAFTLICHEN GEGEBENHEITEN

2.1 Planungsvorgaben

Der **Regionalplan**, Teilabschnitt Region Köln, stellt das Plangebiet als Allgemeine Siedlungsbe-
reiche dar.

Das Plangebiet ist im **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Reichshof als gemischte Baufläche
dargestellt. Nördlich angrenzend sind Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Gemäß des rechtskräftigen **Landschaftsplans Nr. 10 Wiehltalsperre** liegt der Änderungsbe-
reich in der Nähe des **Landschaftsschutzgebietes LSG-5011-0002 „Reichshof-Süd“** (LSG
2.2.1) mit dem Ziel der Erhaltung bis zur baulichen Nutzung. Das LSG liegt in ca. 70 m nördli-
che und 40 m südliche Richtung und umgibt die Ortslage.

Das **Biotopkataster Nordrhein-Westfalen** (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche)
weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. In ca. 300 m nordöstlicher Richtung liegt
das Biotop BK-5011-099 „Pappel-Auenwald bei Denklingen“.

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen keine **Biotopverbundflächen**. Ungefähr 40 m süd-
lich liegt die Biotopverbundfläche VB-K-5011-022 „Asbach-Talsystem südöstlich Denklingen“
mit besonderer Bedeutung, die Richtung Osten verläuft. Diese Verbundfläche wird in ca. 280 m
Entfernung in nordöstliche Richtung fortgeführt.

Konkrete Hinweise auf vorhandene prioritäre Lebensräume, prioritäre und FFH-
gebietscharakteristische Arten gemäß der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)**,
und der **EG-Vogelschutzrichtlinie** sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das
Plangebiet derzeit nicht vor.

2.2 Realnutzung

Am südlichen Rand innerhalb der Ergänzungsfläche liegt die Hasenbacher Straße, über die das
Grundstück erschlossen ist. Die übrige Fläche ist durch einen asphaltierten Privatweg geteilt. Im
südlichen Bereich zwischen Hasenbacher Straße und Privatweg befindet sich eine Rasenfläche
mit einem Kirschbaum hohen Baumalters. Nördlich des Privatweges stehen ebenfalls einzelne
Laubbäume und Baumgruppen auf einer Wiesenfläche. Es befinden sich zwei Holzmasten für
Stromleitungen bzw. mit Straßenlaternen auf dem Grundstück.



Abb. 2: Blick von Westen; Kirschbaum im südlichen Bereich (rechts im Bild) und dahinter liegende Wohnbebauung, bestehende Gehölze im Ergänzungsbereich (links im Bild).



Abb. 3: Offene Wiesenfläche im nördlichen Bereich.

2.3 Pflanzen- und Tierwelt, Biotope und faunistische Funktionsbeziehungen

2.3.1 Flora

Die Erfassung der Nutzungs- und Biotopstrukturen im eingriffsrelevanten Bereich der Änderung erfolgte im Rahmen einer Begehung des Gebietes am 28.07.2020. Die Zuordnung und Bezeichnung der dabei vorgefundenen Biotoptypen erfolgt nach der „Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2001).

Im Eingriffsbereich der 1. Ergänzungssatzung prägt im südlichen Teilbereich ein alter Kirschbaum das Bild, der auf einer Rasenfläche steht. Ein weiterer Kirschbaum steht im nordöstlichen Bereich.

Weitere Gehölzstrukturen konzentrieren sich im nordwestlichen Bereich der Ergänzungsfläche. Dazwischen und nördlich des asphaltierten Privatweges befindet sich eine gras- und krautgeprägte Scherrasenfläche.



Abb. 4: Blick auf den Kirschbaum im südlichen Bereich.



Abb. 5: Kirschbaum im nordöstlichen Bereich und angrenzende Wohnbebauung.



Abb. 6: Blick auf die Gehölze im nordwestlichen Bereich hinter Privatweg.



Abb. 7: Baumgruppe im nordwestlichen Randbereich.

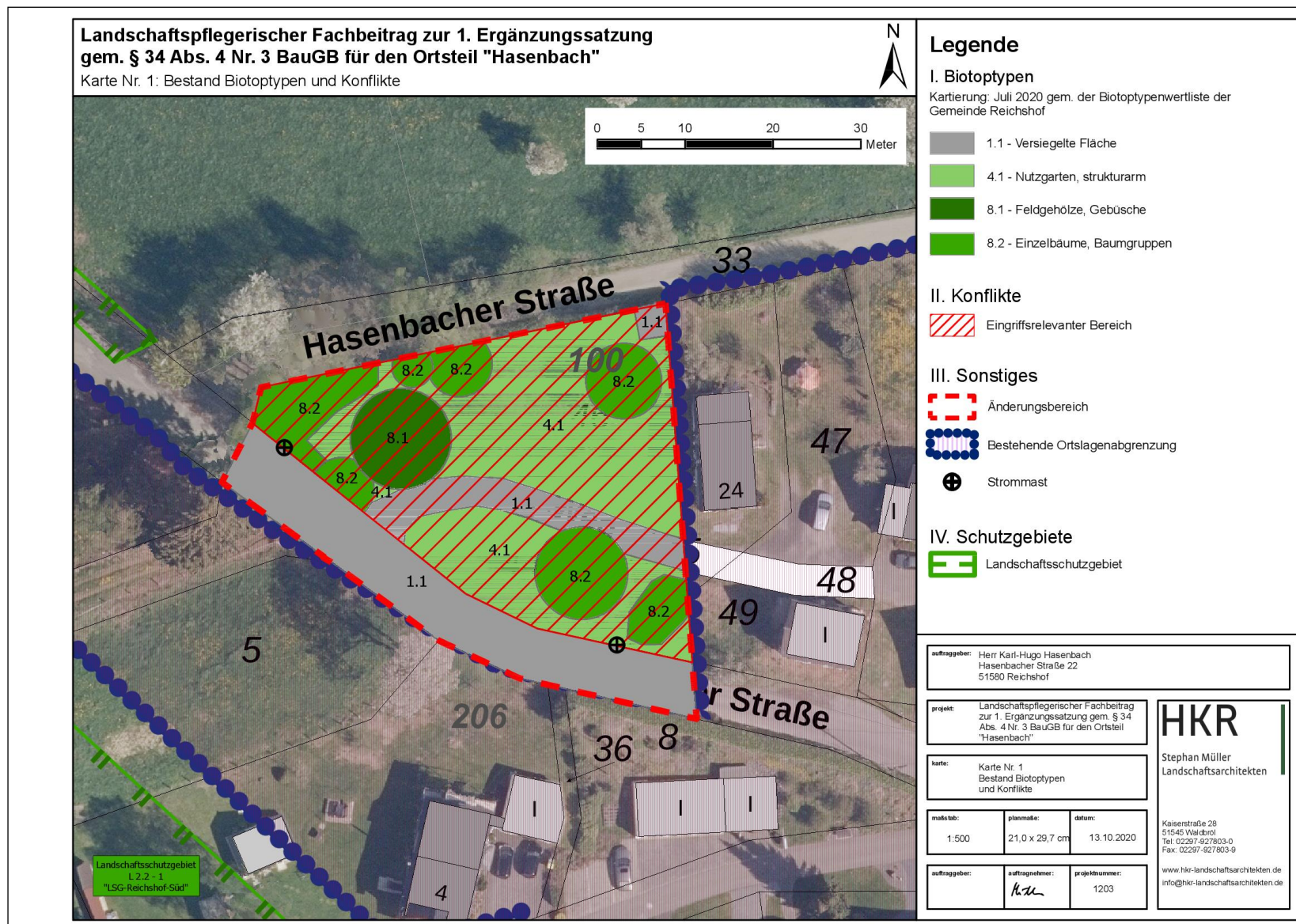


Abb. 8: Karte Nr. 1 Bestand Biotoptypen und Konflikte

Bewertung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen

Die Zuordnung, Bezeichnung und ökologische Bewertung der erfassten Nutzungen und Biotoptypen erfolgt auf Grundlage der als Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW entwickelten "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2001: Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung).

Der Anwendungsbereich ist auf Biotoptypen mit Grundwert A bis höchstens einschl. Wertstufe 7 begrenzt. Das vorliegende Verfahren ist bei Biotoptypen, die in der Biotoptypenliste mit einem Grundwert A von 8 oder höher bewertet werden, in der Regel nicht anzuwenden. In textlich zu begründenden Ausnahmefällen, in denen Flächen mit einem Grundwert A von 8 oder höher nur in geringem Umfang betroffen sind oder durch einen Korrekturfaktor herabgestuft werden (wie im vorliegenden Fall), kann das Bewertungsverfahren jedoch angewandt werden.

Versiegelte Fläche (1.1)

Hasenbacher Straße als öffentlicher Verkehrsweg.

Versiegelte Flächen (1.1)

Asphaltierter Privatweg sowie eine offene Gartenhütte mit Brennholzlager im Nordosten der Fläche.

Nutzgarten, strukturarm (4.1)

Überwiegend Scherrasen, im Bereich der Einzelbäume auch mehr krautige Pflanzen u.a. Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Brombeere (*Rubus spec.*) und Moosarten; ein Komposthaufen zwischen den Einzelbäumen an nördlicher Grenze.

Feldgehölz (8.1)

Haselstrauch (*Corylus avellana*) im westlichen Bereich zwischen den Bäumen, dominant und ausladend.

Einzelbäume und Baumgruppen (8.2)

Es stocken standorttypische Laubbäume auf der Erweiterungsfläche. Der Kirschbaum im östlichen Bereich ist mittleren Baumalters und am Stammfuß aufgebrochen. Westlich der Einfahrt des Privatweges sowie an der nördlichen Grenze stehen je eine Birke (*Betula pendula*) mittleren Baumalters. Daneben an der nördlichen Grenze wächst ein Apfelbaum (*Malus spec.*). In der westlichen Ecke der Ergänzungsfläche steht eine Baumgruppe mit u.a. Weide (*Salix spec.*), Birke (*Betula pendula*) und Buche (*Fagus sylvatica*) mit geringem bis mittlerem Baumalter und in der südwestlichen Ecke eine Gruppe mit drei Schlehen (*Prunus spinosa*) geringen Baumholzes.

Einzelbaum (8.2)

Kirschbaum (*Prunus avium*) hohen Baumalters im südlichen Bereich, verwachsener Stamm, prägend.

In der nachfolgenden Tabelle werden die im Plangebiet vorgefundenen Biotop- und Nutzungstypen anhand des oben erläuterten Verfahrens aufgelistet und bewertet.

Tab. 1: Bewertung der Biotopfunktion der Biotop- und Nutzungstypen im Wirkungsbereich der Änderung

1	2	3	4	5
Code-Nr.	Biototyp gem. Biototypenwertliste	Grundwert A gem. Biotop- typenwertliste	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp. 3 x Sp. 4)
1.1	Versiegelte Fläche (öffentliche Straße)	0	-	0,0
1.1	Versiegelte Flächen (Privatweg, Hütte)	0	-	0,0
4.1	Nutzgarten, strukturarm	2	-	2,0
8.1	Feldgehölz	7	-	7,0
8.2	Einzelbäume, Baumgruppen	8	0,9	7,2
8.2	Einzelbaum	8	1,1	8,8

Die folgende Tabelle zeigt die Flächenanteile der Biototypen im Ausgangszustand:

Tab. 2: Flächenanteile der Biototypen im Ausgangszustand

Biototyp	Flächenanteile in m ²
Versiegelte Fläche (öffentliche Straße) (1.1)	380
Versiegelte Flächen (Privatweg, Hütte) (1.1)	140
Nutzgarten, strukturarm (4.1)	660
Feldgehölz (Hasel) (8.1)	105
Einzelbäume, Baumgruppe (durchschnittl. Stammdurchmesser 15-25 cm) (8.2)	255
Einzelbaum (Kirschbaum) (8.2)	90
Gesamtfläche:	1.630

Die beschriebenen Biototypen haben für die lokale Tier- und Pflanzenwelt unterschiedliche Bedeutungen. Den anthropogen geprägten Biotopen (Versiegelte Flächen, Intensivrasen) kommt eine sehr geringe bis geringe Bedeutung zu. Die Gebüsche und Einzelbäume besitzen eine mittlere bis hohe Bedeutung.

2.3.2 Fauna

Aufgrund des kurzen Bearbeitungszeitraumes konnten keine faunistischen Kartierungen durchgeführt werden. Angesichts der absehbar geringen Betroffenheit planungsrelevanter Arten wird eine Arterfassung auch nicht für notwendig erachtet. Die Einschätzung der faunistischen Bedeutung der erfassten Biotop- und Nutzungstypen basiert auf Grundlage der Sichtbeobachtung während der Begehung, der vorkommenden Habitatstrukturen, ihrer möglichen Vernetzung mit angrenzenden Biotopen und der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüsse. Die artenschutzfachliche Bedeutung und Betroffenheit der potenziellen Artvorkommen im geplanten Eingriffsbereich wird ausführlich in Kapitel 6 dargestellt.

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV-Arten, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren

Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor.

Eine erhebliche Betroffenheit von „Planungsrelevanten Arten“ des Anhangs IV der FFH-RL sowie von europäischen Vogelarten kann ausgeschlossen werden (s. Kap. 6).

2.4 Geologie, Boden und Wasser

Geologie und Boden

Über Festgestein aus Ton- und Schluffstein zum Teil Sandstein oder stellenweise Kalkstein des Devons hat sich im Plangebiet aus Hochflächenlehm und Solifluktionsbildung des Pleistozäns eine Braunerde (L5110_B341) aus schluffigem Lehm, steinig-grusig, ausgebildet.

Die Braunerde erreicht gemäß der Bodenschätzung Wertzahlen zwischen 40 und 55 und besitzt somit eine mittlere Ertragswertigkeit. Der Boden weist eine hohe nutzbare Feldkapazität ohne Grund- und Stauwassereinfluss. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit des frischen Bodens ist als mittel, die Kationenaustauschkapazität ist als hoch einzustufen.

Die Versickerungseignung des Bodentyps wird gem. der Digitalen Bodenkarte als ungeeignet eingeschätzt. Die Erodierbarkeit des Bodens wird gemäß der Digitalen Bodenkarten als insgesamt hoch eingeschätzt. Nach Landeserosionsschutzverordnung (LESchV) wird die Erosionsgefährdung im Plangebiet ebenfalls als überwiegend hoch eingestuft.

Für das vorliegende Vorhaben wird eine Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden nach dem Bodenbewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises vorgenommen. Der Oberbergische Kreis – Untere Landschafts- und Bodenschutzbehörde – hat in der Veröffentlichung „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis“ die im Kreis vorkommenden Böden in Kategorien eingestuft.

Die Braunerde wird der Kategorie I „Boden mit allgemeiner Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und großflächigem Vorkommen im Oberbergischen Kreis“ zugeordnet. Für diese Kategorie besteht eine Ausgleichsverpflichtung von 50 %.

Allerdings ist davon auszugehen, dass im Planbereich eine anthropogene Überprägung durch Gartennutzung und (angrenzenden) Straßenbau vorliegt. Die Böden sind mit einer geringen Bedeutung einzuschätzen. Diese Böden werden der „Kategorie 0“ zugeordnet, für die keine Ausgleichspflicht besteht.

In der Karte der schutzwürdigen Böden NRW (Geologischer Dienst NRW, 2004) ist die Braunerde (B341) nicht bewertet.

Das Plangebiet ist nicht im Altlast-Verdachtsflächenkataster des Oberbergischen Kreises verzeichnet. Gemäß des Fachinformationssystems „Stoffliche Bodenbelastung“ (FIS Stobo) wird im Plangebiet keine Schwermetallbelastung (Blei, Cadmium, Kupfer etc.) angezeigt, die die Vorsorgewerte nach BBodSchV überschreiten.

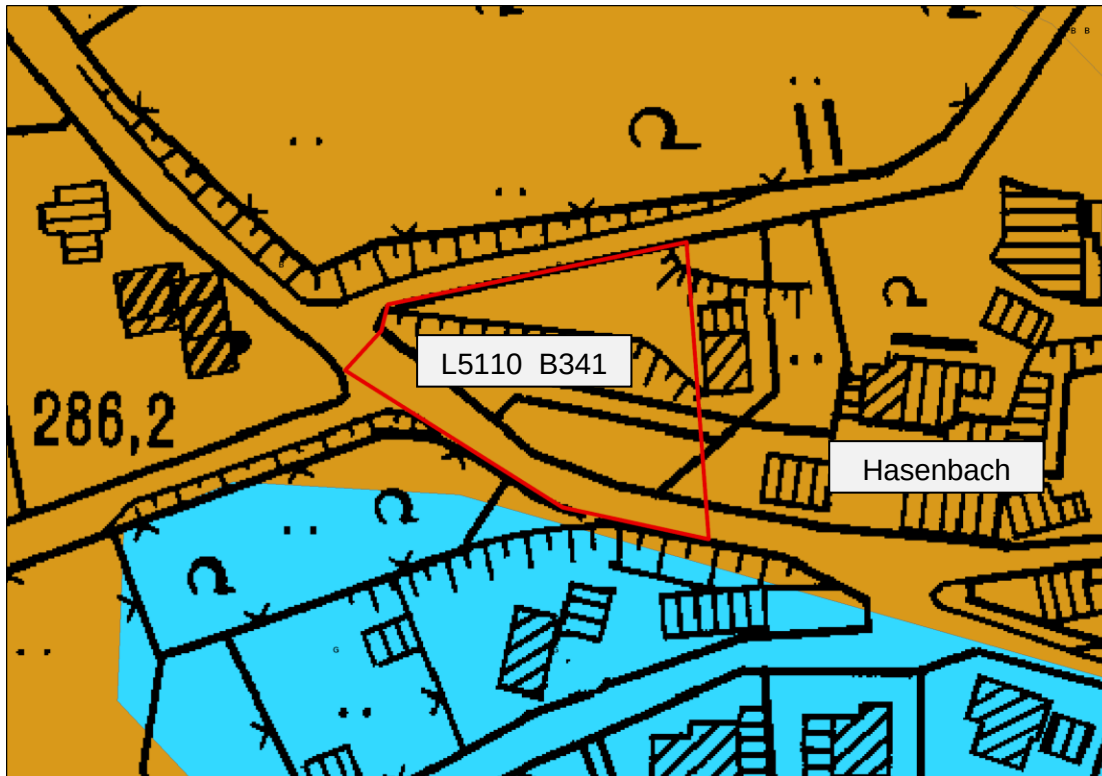


Abb. 9: Bodenkarte (Quelle: Bodenkarte BK50)

Grund- und Oberflächenwasser

Das Plangebiet liegt im Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge-Wiehl - DE_GB_DENW_272_16“ im Einzugsgebiet der Wiehl. Es handelt sich um einen silikatischen Kluftgrundwasserleiter mit geringer Ergiebigkeit. Der Zustand des Grundwasserkörpers wird mengenmäßig wie auch chemisch mit gut bewertet.

In der Karte der Grundwasserlandschaften NRW ist das Plangebiet dem Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen mit Locker- und Festgestein zugeordnet.

Es ist aufgrund der geologischen Verhältnisse von einer geringen bis mittleren Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen.

Oberflächengewässer kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor.

Die Entsorgung des Schmutzwassers und Niederschlagswassers erfolgt über vorhandene Kanäle in der Hasenbacher Straße. Der Erweiterungsbereich wird an die bestehenden Kanäle angeschlossen.

2.5 Landschaft, Erholung

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsraums LR_Vla-015 – Oberbergisches Bergland mit Mittelsiegborgland. Dabei handelt es sich um ein von einem dichten Talnetz durchzogenes Bergland. Die relief-abhängige Verteilung von Wald und Offenland prägen das Landschaftsbild des Oberbergischen Berglandes. Charakteristisch sind bewaldete Hangzonen und tief eingeschnittene Talräume im Wechsel mit weiten, offenen und grünland-genutzten Hochflächen und

schmalen Grünlandtälern. Typisch ist zudem ein dichtes Netz von Dörfern und Weilern. Das Oberbergische Bergland ist prädestiniert für die ruhige Kurzzeiterholung.

Das Landschaftsbild innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld am westlichen Rand der Ortslage Hasenbach wird durch bestehende Wohnbebauung mit Gärten bestimmt. Bäume, Scherrasen und die asphaltierten Wege prägen die Erweiterungsfläche. Der asphaltierte Privatweg führt auf den Hof östlich des Plangebietes. Südwestlich und nördlich führt die Hasenbacher Straße um das Grundstück, dahinter befindet sich im Norden Grünland. Richtung Osten erstreckt sich die Ortslage bis zur B256, im Süden und Westen befinden sich hinter einreihiger Wohnbebauung Grünlandflächen, die in weiterer Umgebung von Gehölzen oder Waldflächen unterbrochen werden.

Das Plangebiet befindet sich in Hanglage auf einer Höhe von ca. 292 m ü. NHN im Norden des Erweiterungsbereiches und fällt nach Süden auf ca. 286 m ü. NHN hin ab. Aufgrund der Hanglage bestehen im Plangebiet weitreichende Blickbeziehungen insbesondere in Richtung Süden und Südwesten. In einem Abstand von ca. 500 m Richtung Osten, Süden und Westen verläuft ein Rundwanderweg.

Eine Vorbelastung erfährt das Plangebiet durch eine 10 kV-Leitung auf dem Grünland südlich des Plangebietes. Am Straßenrand der Hasenbacher Straße südlich innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei Strommasten, an einem ist zusätzlich eine Straßenlaterne installiert.

Das Plangebiet hat insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild sowie die landschaftsorientierte Erholung und die Feierabenderholung der Bevölkerung.

3 EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Im Rahmen der 1. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB soll im westlichen Bereich des Ortsteils „Hasenbach“ eine Außenbereichsfläche, die die Flurstücke 44, 45 (tlw.) und 46 einschl. der Straßenparzelle 31 (tlw.), Flur 32 in der Gemarkung Denklingen umfasst, in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Die ca. 1.630 m² große Ergänzungsfläche liegt im westlichen Bereich der Ortslage Hasenbach entlang der Ortsstraße „Hasenbacher Straße“ angrenzend an innerörtliche Bauflächen. Die Erweiterungsfläche soll als Wohnbaufläche dienen und ist über das bestehende Straßennetz der „Hasenbacher Straße“ erschlossen.

Im Hinblick auf den Umfang der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung/-überbauung wird im Rahmen der Eingriffsbilanzierung von einer Grundflächenzahl GRZ 0,4 ohne Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO als Obergrenze ausgegangen. Der Eingriff soll pauschal über die GRZ ermittelt werden. Bei Über- bzw. Unterschreitung kann bei Bedarf die Eingriffs-Bilanzierung an die tatsächliche Inanspruchnahme angepasst werden.

Mit der Errichtung der Wohnbebauung und Anlage von Wegeflächen wird infolge Versiegelung/Überbauung die vorhandene Nutzungs- und Biototypstruktur im eingriffsrelevanten Bereich dauerhaft beansprucht.

Die Neuversiegelung von Boden der Kategorie 0 ist als nachhaltiger, jedoch nicht als erheblicher Eingriff zu beurteilen. Die Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse werden nicht erheblich beeinträchtigt. Abwassertechnisch werden die Baugrundstücke an das vorhandene Kanalsystem in der Erschließungsstraße angeschlossen.

In einer Größenordnung von ca. 980 m² entstehen private Grünflächen. Die Anlage von Gartenflächen mit den „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen, Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. trägt zur Teilkompensation von Eingriffswirkungen und zur Neugestaltung des Stadt- und Landschaftsbildes bei. Eine Fernwirkung des Vorhabens wird sich nicht einstellen.

4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MASSNAHMEN

Es wird zwischen allgemeinen und vorhabenbezogenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen, Begrünungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen unterschieden. Alle Maßnahmentypen sind unbedingt in den abzuschließenden städtebaulichen Vertrag zwischen Bauherrn und der Gemeinde Reichshof zu übernehmen, um eine möglichst vollständige Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten.

4.1 Allgemeine Vermeidungs-, Minderungs- Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen

Schutzmaßnahmen Boden und Wasser

Vor und während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und später wieder einzubauen.

Der abgeschobene humose Oberboden sollte soweit wie nur möglich auf den Grundstücken verbleiben.

Während der Bauarbeiten sind Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu treffen. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen sowie das Betanken von Baufahrzeugen und Maschinen sollen auf versiegelten Flächen oder sonstigen gegen Leckagen im Erdreich gesicherten Flächen erfolgen.

4.2 Vorhabenbezogene landschaftspflegerische Maßnahmen

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

V 1 Zeitliche Beschränkung der Fällmaßnahmen

Gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG erfolgt die Fällung von Sträuchern und Bäumen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten vermieden werden kann.

V 2 Umweltbaubegleitung

Kann die Beschränkung der Fällzeit nicht eingehalten werden, so ist alternativ eine Umweltbaubegleitung (UBB) durchzuführen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung stellt eine fachkundige Person im Auftrag des Vorhabenträgers vor der Fällung sicher, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine der in Kap. 6 beschriebenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, also keine Tiere der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblich gestört werden. Auch nicht „planungsrelevante Vogelarten“, deren Nester und Brut gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie ebenfalls nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, können im Rahmen der Umweltbaubegleitung erfasst und entsprechend behandelt werden. Werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung streng oder besonders geschützte Tierarten nachgewiesen, so sind die Fällarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen kurzfristig mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.

Begrünungsmaßnahmen

B1 Anlage von Gartenflächen

Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen (Hausgärten) werden mit „traditionellen Gestaltungselementen“ wie z. B. Rasenflächen, Einzelbaumpflanzungen (auch Obstgehölze), Hecken, Solitärsträucher, Staudenrabatten etc. gestaltet bzw. begrünt.

Die Anlage der Hausgartenflächen wird im Rahmen der Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich mit einem entsprechenden ökologischen Wert angesetzt.

Der Planungszustand des Änderungsbereiches ist in Karte 2: „Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen“ dargestellt.

Plangebietsexterner Ausgleich

A 1 Pflanzung von Obstgehölzen

Durch die Pflanzung von Obstgehölzen soll eine extensiv genutzte Obstwiese entwickelt werden. Die Pflanzung ergänzt in Bereichen des Flurstücks 25, Flur 32, Gemarkung Denklingen bestehende Obstgehölze. Auf einer **Fläche von ca. 1.060 m² sollen 7 Obstbäume** aus folgender Auswahlliste gepflanzt werden:

Obstbäume: *Äpfel:* Bäumchensapfel, Bergische Schafsnase, Danziger Kantapfel, Gelber Edelapfel, Jakob Lebel, Luxemburger Renette (Alte Lux.), Ontarioapfel, Rheinischer Bohnapfel, Rheinischer Winterrambur, Rote Sternrenette, Weißer Klarapfel, Zuccalmaglios Renette

Birnen: Gellerts Butterbirne, Gute Graue, Köstliche aus Charneaux,

Zwetschen, Mirabellen, Renekloden: Bühler Frühzwetsche, Hauszwetsche, Mirabelle von Nancy

Süßkirschen: Büttners Rote Knorpelkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche

Pflanzgröße (mind.): Hochstämme, 2xv. 8-10 cm StU

Pflanzabstand: ca. 1 Baum auf 150 m² je nach Sorte

Pflanzung: Die Veredelungsstelle muss eine Handbreit über dem Boden bleiben, da sich sonst Unterlage und Sorte trennen.
Als Wurzelschutz (gegen Wühlmäuse) wird der Baum in einen Korb aus unverzinktem Kükendraht (Maschenweite bis max. 13 mm) gesetzt.
Verankerung mit Baumpfahl bis zur Standfestigkeit. Es sollte dauerhaftes Material für die Anbindung verwendet werden, dass nicht die Nässe hält (Kokos nur in trockenen Gegenden). Je nach Sorte ist die Anbindung bis zu 6 Jahre erforderlich.

Pflege: Anwuchskontrolle, Nachpflanzung als Ersatz abgängiger Bäume, Pflanzschnitt bei Neupflanzungen, Freihalten der Baumscheibe in den ersten beiden Standjahren, jährlicher Erziehungsschnitt vom 1. – 10. Jahr, danach Schnitt alle 3-5 Jahre;

Unterwuchs:

Extensive Mahd (1-2 mal im Jahr, Mahdgut abtragen, 1. Mahd ab 15.06.), keine Düngung

oder

Extensive Beweidung (bis 15.06. max. 2 GVE/ha, keine Düngung, verstärkter Baumschutz mit stabilem Dreibock (siehe Anlage 1))

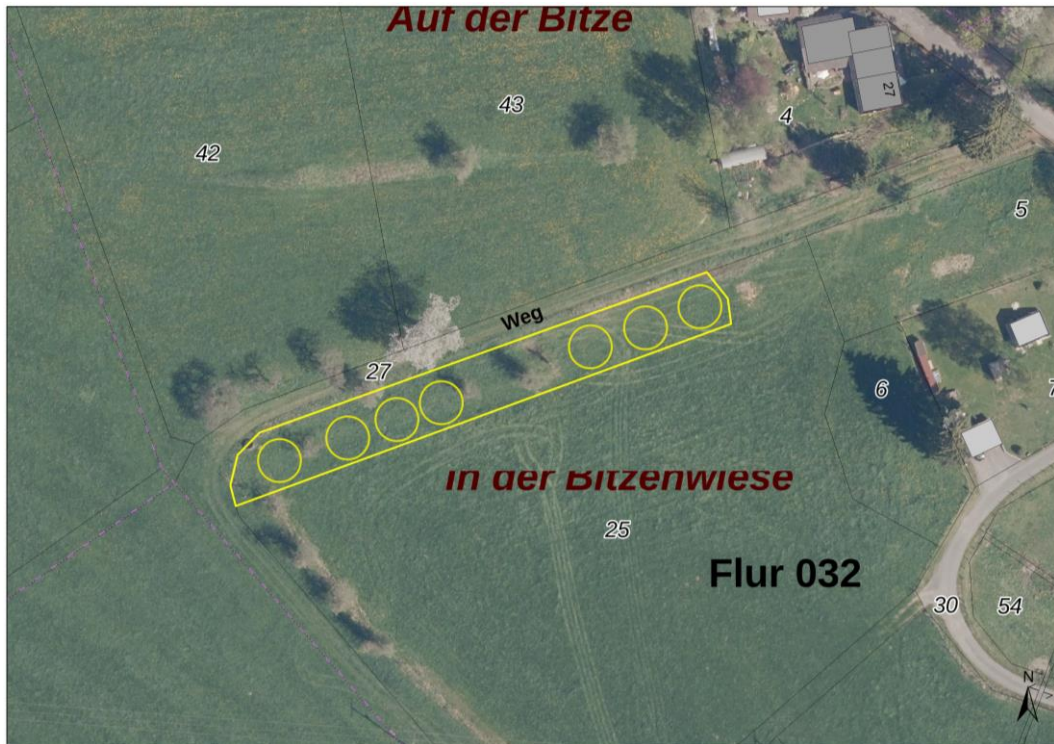


Abb. 10: Ausgleichsfläche mit ungefähren Baumstandorten (DTK, DOP ©Geobasis NRW)

Ermittlung des Kompensationswertes der Ausgleichsmaßnahme A 1:

In der folgenden Tabelle ist die ökologische Aufwertung der Ausgleichsmaßnahme A 1 dargestellt.

Tab. 3: Ermittlung des ökologischen Kompensationswertes A 1

Maßnahme/Biototyp	Fläche (m²)	Biotopwert	Biotopwert	Fläche (m²) x Biotopwert = ÖWE
		ÖWN	ÖWV	
Pflanzung von Obst- gehölzen (3.6)	1.061	7	4 (Intensiv- grünland)	1.061 x 3 = 3.183
Kompensationswert gesamt:				3.183

Die Planung samt landschaftspflegerischer Maßnahmen ist in **Karte 2 – Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen** dargestellt.

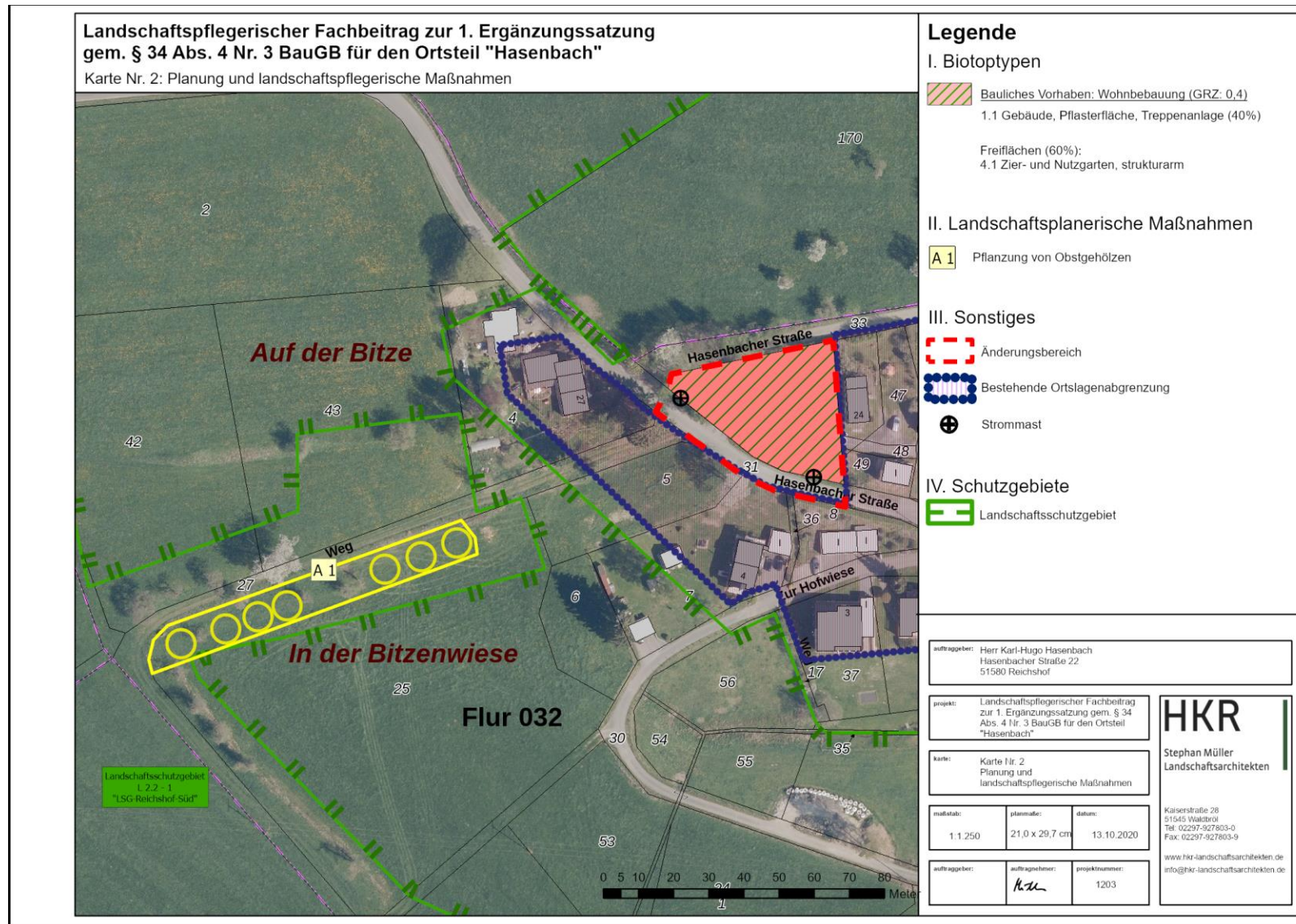


Abb. 11: Karte Nr. 2: Planung und landschaftspflegerische Maßnahmen

4.3 Kostenschätzung

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der zu erwartenden Kosten. Die Begrünungsmaßnahme B1 wird dabei nicht berücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass diese Kosten im Zuge der Herrichtung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit eingeplant werden.

Tab. 4: Kostenschätzung

Ermittlung der zu erwartenden Kosten	Kosten
A 1: Pflanzung von Obstgehölzen	
Anschaffung, Pflanzung und Pflege	
250,- €/Stück für 7 Bäume	1.750,00 €
Gesamtkosten, netto	1.750,00 €

5 ERMITTLUNG DES AUSGLEICHSBEDARFS

Biotopbewertung

Die Ermittlung des mindestens erforderlichen Kompensationsumfangs ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Ausgangszustands des Plangebietes mit dem Planungszustand. Zur Bestimmung der Wertigkeit der vorgefundenen Biotop- und Nutzungstypen wird die als Arbeitshilfe für die Bauleitplanung in NRW entwickelte "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft" (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2001) zu Grunde gelegt.

Zunächst wird der ökologische Wert (ÖW) des Plangebietes durch Verknüpfung der Biotopwertigkeiten mit den jeweiligen, durch den Eingriff in Anspruch genommenen Flächen ermittelt.

Tab. 5: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Ausgangszustands für die Biotopfunktion

1	2	3	4	5	6	7
Code-Nr.	Biototyp gem. Biototypenwertliste	Fläche in m²	Grundwert A gem. Bio- typen- wertliste	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamt- wert (Sp. 4 x Sp. 5)	Einzelflä- chenwert (Sp. 3 x Sp. 6)
1.1	Versiegelte Fläche (öffentliche Straße)	380	0	-	0,0	0
1.1	Versiegelte Flächen (Privatweg, Hütte)	140	0	-	0,0	0
4.1	Nutzgarten, strukturarm	660	2	-	2,0	1.320
8.1	Feldgehölz	105	7	-	7,0	735
8.2	Einzelbäume, Baumgruppen	255	8	0,9	7,2	1.836
8.2	Einzelbaum (Kirschbaum)	90	8	1,1	8,8	792
	Fläche gesamt:	1.630				4.683
						Ausgangszustand: 4.683 ÖW

Der ökologische Wert des Plangebietes beträgt im Ausgangszustand insgesamt 4.683 ökologische Wertpunkte.

Diesem ermittelten Ausgangszustand wird die ökologische Wertigkeit nach Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen gegenübergestellt. Die Begrünungsmaßnahme erfüllt allgemeine ökologische Funktionen im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts und ist daher auf den Gesamtausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Bauvorhaben anzurechnen.

Tab. 6: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des Planungszustands für die Biotopfunktion

1	2	3	4	5	6	7
Code-Nr.	Biotoptyp gem. Biotoptypenwertliste	Fläche in m ²	Grundwert P gem. Biotoptypenwertliste	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp. 4 x Sp. 5)	Einzelflächenwert (Sp. 3 x Sp. 6)
1.1	Wohnbebauung 1.250 m² (GRZ: 0,4) Gebäude, Pflaster (40 %)	500	0	-	0,0	0
4.1	Freiflächen (60 %): Zier- und Nutzgarten, strukturarm	750	2	-	2,0	1.500
1.1	Straßenverkehrsflächen, öffentlich	380	0	-	0,0	0
	Fläche gesamt:	1.630				1.500

Unter Berücksichtigung der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen ergibt sich nach vollständiger Umsetzung der Planung ein ökologischer Wert von 1.500 ÖW.

Ausgangszustand		Planungszustand	Kompensationsbedarf
4.683 ÖW	-	1.500 ÖW	3.183 ÖW

Der Kompensationsbedarf für Eingriffe in das Biotoppotenzial beträgt 3.183 ÖW.

Bodenbewertung

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für erhebliche Eingriffe in den Boden besondere und zusätzliche Ausgleichsforderungen gestellt. Für die Ermittlung des Eingriffs in die Bodenfunktionen wurde das „*Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg*“ (Untere Landschafts- und Bodenschutzbehörde Oberbergischer Kreis, 13.12.2018) zu Grunde gelegt.

Aufgrund der vorausgegangenen Gartennutzung und des Straßenbaus (Hasenbacher Straße und asphaltierter Privatweg) kann von anthropogen veränderten Bodenverhältnissen infolge Aufschüttungen und Abgrabungen ausgegangen werden.

Nach dem oben genannten Oberbergischen Bodenbewertungsverfahren werden anthropogen vorbelastete Böden der „Kategorie 0“ zugeordnet. Eingriffe in anthropogen vorbelastete Böden der Kategorie 0 sind nicht ausgleichspflichtig. Eine Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung ist hier für den Boden also nicht notwendig.

Übersicht Ausgleichsbilanz:

Ausgleichsbedarf Biotopfunktion	3.183 ÖW
Ausgleichsbedarf Bodenfunktion	<u>0 BW</u>
	3.183 ÖW

Der Ausgleichsbedarf für die Biotopfunktion und die Bodenfunktion beträgt insgesamt **3.183 Ökologische Wertpunkte**.

Dies wird über die Ausgleichsmaßnahme A1 kompensiert.

Fazit

Aus gutachterlicher Sicht bestehen zusammenfassend keine Bedenken gegen das Inkrafttreten der Ortslagenabgrenzungssatzung, wenn die in Kap. 4.1 und 4.2 aufgeführten Maßnahmen auf den dafür vorgesehenen Flächen fachgerecht umgesetzt und dauerhaft erhalten werden. Die Ausgleichsmaßnahme A1 ist qualitativ geeignet, die Eingriffe in die Biotopfunktionen durch das Planvorhaben adäquat zu kompensieren.

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme A1 ist durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde Reichshof und dem Vorhabenträger rechtlich zu sichern.

6 ARTENSCHUTZFACHBEITRAG GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDES NATUR-SCHUTZGESETZ

Aufgrund der unvermeidbaren Inanspruchnahme von Gras- u. Krautfluren sowie von einigen Gehölzen ist eine spezielle Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen, da nicht auszuschließen ist, dass vom Planvorhaben besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie), streng geschützte Arten (national) einschl. der FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten betroffen sein könnten. Hierbei sind die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden.

Eine Beeinträchtigung streng und besonders geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, ist nicht auszuschließen. In NRW sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu behandeln.

Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung. Zugrunde gelegt werden die Sichtbeobachtungen im Rahmen der Begehung am 28.07.2020 und die Auswertung des Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV NRW. Geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und die Möglichkeit bzw. Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der kartierten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten eingeschätzt (Risikoeinschätzung).

Das Landschaftsinformationssystem (LINFOS) weist für den Quadrant 4 im Messtischblatt 5011 „Wiehl“ die in Tabelle 7 aufgeführten 24 „Planungsrelevanten Arten“ in den vom Eingriff betroffenen Lebensraumtypen „Kleingehölze, Bäume und Gebüsche“ und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ aus.

Wirkfaktoren

Folgende Beeinträchtigungen wildlebender Tiere sind durch die wohnbauliche Nutzung innerhalb und unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend zu beurteilen:

- primärer Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise ganz oder zumindest teilweise an die Lebensraumtypen Garten, Scherrasen und Gehölze gebunden sind,
- vorübergehende, auf die Bauzeit begrenzte Störung von Habitatfunktionen auf angrenzenden Flächen.

Die möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Artengruppen Säugetiere und Vögel werden im Folgenden dargestellt.

Erläuterungen zur nachfolgenden Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
BV	Brutvorkommen

Tab. 7: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissen- schaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
Säugetiere								
<i>Myotis myotis</i>	Großes Maus- ohr	Kleingehölze Garten	Na (Na)	Keine Anga- ben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Großen Mausohrs ist nicht zu erwarten.	Nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfle- dermaus	Kleingehölze Garten	Na Na	Keine Anga- ben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Kleinen Bartfledermaus ist nicht zu erwarten.	Nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfleder- maus	Kleingehölze Garten	Na Na	Keine Anga- ben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Zwergfledermaus ist nicht zu erwarten.	Nein
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Kleingehölze Garten	(FoRu), Na Na	Keine Anga- ben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissen- schaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
						nutzt. Ein Brutvorkommen ist aufgrund der Habi- tatausprägung nicht zu erwarten. Es wurde kein Horst vor- gefunden.	genügend ähnliche Habitats vorhan- den sind. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Population des Habichts ist nicht zu erwarten.	
<i>Accipiter nis- us</i>	Sperber	Kleingehölze Garten	(FoRu), Na Na	Keine Anga- ben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche ge- nutzt. Ein Brutvorkommen ist aufgrund der Habi- tatausprägung nicht zu erwarten. Es wurde kein Horst vor- gefunden.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhan- den sind. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Population des Sperbers ist nicht zu erwarten.	Nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Kleingehölze Garten	- (Na)	Keine Anga- ben	-	Die Nahrungssuche im Plangebiet ist aufgrund fehlender Gewässernähe unwahrscheinlich.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhan- den sind. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Population des Eisvogels ist nicht zu erwarten.	Nein
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Kleingehölze Garten	Na Na	Keine Anga- ben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche ge- nutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentiell</i> es Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhan- den sind. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Population der Waldohreule ist nicht zu erwarten.	Nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Kleingehölze	(FoRu)	Keine Anga-	-	Ein Brutvorkommen ist	Eine Verschlechterung des Erhal-	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissen- schaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
		Garten	-	ben		aufgrund der Habi- tatausprägung nicht zu erwarten. Es wurde kein Horst vor- gefunden.	tungszustands der lokalen Population des Mäusebussards ist nicht zu erwar- ten.	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Kleingehölze	FoRu	Keine Anga- ben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche ge- nutzt. Die Nutzung des Plange- bietes als Bruthabitat kann nicht ausgeschlos- sen werden.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhan- den sind. Bei Ausführung der Bauarbeiten von März bis September könnten Brutstät- ten betroffen sein. Die Beeinträchti- gung von Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 aus- geschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Population des Bluthänflings ist nicht zu erwarten.	Nein
		Garten	(FoRu), (Na)					
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Kleingehölze	-	Keine Anga- ben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche ge- nutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhan- den sind. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Population der Mehlschwalbe ist nicht zu erwar- ten.	Nein
		Garten	Na					
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Kleingehölze	Na	Keine Anga- ben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche ge- nutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhan- den sind.	Nein
		Garten	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissen- schaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
							Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Kleinspechts ist nicht zu erwarten.	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Kleingehölze Garten	(Na) -	Keine Anga- ben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Schwarzspechts ist nicht zu erwarten.	Nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Kleingehölze Garten	(FoRu) Na	Keine Anga- ben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt. Ein Brutvorkommen ist aufgrund der Habitatsausprägung nicht zu erwarten. Es wurde kein Horst vorgefunden.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Turmfalken ist nicht zu erwarten.	Nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Kleingehölze Garten	(Na) Na	Keine Anga- ben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche genutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Rauchschwalbe ist nicht zu erwarten.	Nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Kleingehölze Garten	FoRu! -	Keine Anga- ben	-	Die Nutzung des Plangebietes als Bruthabitat kann nicht ausgeschlos-	Bei Ausführung der Bauarbeiten von März bis September könnten Brutstätten betroffen sein. Die Beeinträchti-	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissen- schaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
						sen werden.	gung von Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 aus- geschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Population des Neuntöters ist nicht zu erwarten.	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Kleingehölze Garten	(FoRu) -	Keine Anga- ben	-	Ein Brutvorkommen ist aufgrund der Habi- tatausprägung nicht zu erwarten. Es wurde kein Horst vor- gefunden.	Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Population des Habichts ist nicht zu erwarten.	Nein
<i>Passer mon- tanus</i>	Feldsperling	Kleingehölze Garten	(Na) Na	Keine Anga- ben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche ge- nutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhan- den sind. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Population des Feldsperlings ist nicht zu erwar- ten.	Nein
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbus- sard	Kleingehölze Garten	Na -	Keine Anga- ben	-	Aufgrund der Habi- tatausprägung ist die Nah- rungssuche im Plangebiet unwahrscheinlich. Es wurde kein Horst vor- gefunden.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhan- den sind. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Population des Wespenbussards ist nicht zu er- warten.	Nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrot- schwanz	Kleingehölze Garten	FoRu FoRu	Keine Anga- ben	-	Die Nutzung des Plange- bietes als Bruthabitat	Bei Ausführung der Bauarbeiten von März bis September könnten Brutstätt-	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissen- schaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
						kann nicht ausgeschlos- sen werden.	ten betroffen sein. Die Beeinträchti- gung von Fortpflanzungs- und Ruhe- stätten kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V 1 aus- geschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Population des Gartenrotschwanzes ist nicht zu erwarten.	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Kleingehölze	(FoRu)	Keine Anga- ben	-	Ein Brutvorkommen ist aufgrund der Habi- tatausprägung nicht zu erwarten.	Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Population der Waldschnepfe ist nicht zu erwar- ten.	Nein
		Garten	-					
<i>Serinus seri- nus</i>	Girlitz	Kleingehölze	-	Keine Anga- ben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche ge- nutzt. Die Nutzung des Plange- bietes als Bruthabitat kann nicht ausgeschlos- sen werden.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhan- den sind. Bei Ausführung der Bauarbeiten von März bis September könnten Brutstät- ten betroffen sein. Die Beeinträchtigung von Fortpflan- zungs- und Ruhestätten kann unter Berücksichtigung der Vermeidungs- maßnahme V 1 ausgeschlossen wer- den. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Population des Girlitzes ist nicht zu erwarten.	Nein
		Garten	FoRu!, Na					
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Kleingehölze	Na	Keine Anga- ben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche ge- nutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhan-	Nein
		Garten	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissen- schaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- der- lich?
							den sind. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Population des Waldkauzes ist nicht zu erwarten.	
<i>Sturnus vul- garis</i>	Star	Kleingehölze Garten	- Na	Keine Anga- ben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche ge- nutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhan- den sind. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Population des Stares ist nicht zu erwarten.	Nein
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Kleingehölze Garten	Na Na	Keine Anga- ben	-	Evtl. wird das Plangebiet zur Nahrungssuche ge- nutzt.	Das Plangebiet stellt kein <i>essentielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend ähnliche Habitats vorhan- den sind. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Population der Schleiereule ist nicht zu erwarten.	Nein

¹ Datum der FIS-Abfrage: 29.07.2020 | MTB-Q: 5011-4 „Wiehl“

² Datum der @-LINFOS-Abfrage: 29.07.2020 (es werden Daten der letzten 7 Jahre berücksichtigt)

³ Experten: Untere Naturschutzbehörde OBK | Abfrage-Datum: 05.08.2020 | Antwort-Datum: 05.08.2020

⁴ Datum der Geländebegehung: 28.07.2020

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Während des Baubetriebs kann es zu Störungen durch Lärmemissionen und optische Reize kommen. Diese Störungen sind vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Zusammenfassend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht erkennbar. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Kaiserstraße 28
51545 Waldbröl

Auftraggeber:

Herr Karl-Hugo Hasenbach
Hasenbacher Straße 22
51580 Reichshof

Aufgestellt:

Waldbröl, den 26. Oktober 2020

Reichshof, den _____



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

7 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29. Juli 2009 in der aktuell gültigen Fassung.

UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE OBERBERGISCHER KREIS & AMT FÜR PLANUNG, MOBILITÄT UND REGIONALE-PROJEKTE OBERBERGISCHER KREIS, 2018: Bewertungsverfahren Boden Modell „Oberberg“.

GEOLOGISCHES LANDESAMT FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg., 1980 a: Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. M 1:500.000, 2.Auflage.

GEOLOGISCHES LANDESAMT FÜR NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg., 1980 b: Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen. M 1:500.000, 2. Auflage.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2001: Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung.

Internetseiten:

<http://www.stobo.nrw.de/?lang=de>, abgerufen am 27.07.2020.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50114>, abgerufen am 28.07.2020.

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, abgerufen am 24.07.2020.

https://rio.obk.de/mapbender3/app.php/application/RIO_Klima_Natur_Umwelt?, abgerufen am 24.07.2020.

<https://www.geoportal.nrw/themenkarten>, abgerufen am 24.07.2020.

<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>, abgerufen am 27.07.2020.

<http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk>, abgerufen am 24.07.2020.

Anhang 1: Aufbau eines Dreibocks



Pfähle:

Die Pfähle sollten aus dauerhaftem Holz sein; oben und unten werden sie mit Latten verbunden. Maschendraht oder wie hier Stacheldraht umgibt den Dreibock.



Stammschutz:
Drahhose aus Kaninchendraht gegen Verbiss